



Musikvereinigung Großheppach e.V. – Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikvereinigung Großheppach e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Zügerbergstraße 36/1, 71384 Weinstadt-Großheppach, Rems-Murr-Kreis.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 260410 eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist Mitglied in der Bundesvereinigung Deutscher Musikvereine e.V., im Blasmusikmusikverband Rems-Murr e.V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er insbesondere durch:
 1. Regelmäßige Übungsabende,
 2. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
 3. Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art,
 4. Teilnahme an Veranstaltungen der Bundesvereinigung Deutscher Musikvereine e.V., seiner Unterverbände und Vereine.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Für die Aufnahme wird keine Aufnahmegebühr angesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der Beitragsordnung und ist durch alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu entrichten.
- (3) Aktive Jugendliche werden vom 14. Lebensjahr an beitragsfrei als Mitglieder aufgenommen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich und spätestens einen Monat vor Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Wer gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann durch den Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann die Generalversammlung angerufen werden, sie entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von dem Ausschuss beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossene Beitragsordnung zu akzeptieren.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Ausschuss Adressänderungen sowie Änderungen ihrer Bankverbindung mitzuteilen. Die Mitteilung ist formlos möglich.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Blasmusik oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

- (1) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind
1. die Generalversammlung
 2. der Vorstand, als Vertretungsorgan (s. § 8)
 3. der Ausschuss (s. § 9)
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitglieds für Organisation (§ 9 Nr. 4).
- (3) Die Mitglieder der Organe dürfen bei Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, welche ihnen selbst unmittelbar geldwerte Vorteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Vorstandsmitglied für Schriftführung (§ 9 Nr. 2) eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorstandsmitglied für Schriftführung zu unterzeichnen. Die Niederschrift der vergangenen Generalversammlung ist auf Antrag bei der nächsten Generalversammlung zu verlesen. Jedes Mitglied des Ausschusses erhält von den Niederschriften der Generalversammlung sowie der Ausschusssitzungen eine Abschrift.

§ 7 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet einmal jährlich, spätestens bis zum 31. März statt. Sie muss vom Vorstand mindestens drei Wochen vor ihrer Durchführung im Mitteilungsblatt der Stadt Weinstadt unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor Ihrer Durchführung an das Vorstandsmitglied für Organisation zu richten.

- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedürfnis eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann die Bekanntmachungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Das Vorstandsmitglied für Organisation leitet die Generalversammlung. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Generalversammlung ist zuständig für
 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 2. die Entlastung des Vorstands
 3. die Festsetzung der Beitragsordnung
 4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, mit Ausnahme des Musikervorstandes
 5. die Wahl der Kassenprüfer
 6. die Aufstellung und Änderung der Satzung
 7. die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ausschusses hinsichtlich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 8. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, welche der Ausschuss an die Generalversammlung verwiesen hat
 9. den Austritt aus der Bundesvereinigung Deutscher Musikvereine e.V.
 10. die Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Vorstandsmitgliedern:
 1. Vorstandsmitglied für Kassenführung
 2. Vorstandsmitglied für Schriftführung
 3. Vorstandsmitglied für Jugendleitung
 4. Vorstandsmitglied für Organisation
 5. Musikervorstand

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Hiervon ausgenommen ist der Musikervorstand. Der Musikervorstand wird in einer vor der Wahl des Vorstands abzuhaltenden Musikerversammlung für zwei Jahre aus dem Kreis der aktiven Kapelle gewählt und muss von der Generalversammlung durch eine Abstimmung bestätigt werden.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen und ist zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt. Dabei sind die Vereinsinteressen zu wahren.
- (4) Das Vorstandsmitglied für Organisation leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie des Ausschusses und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Das Vorstandsmitglied für Schriftführung ist der Stellvertreter des Vorstandsmitglieds für Organisation.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind, entsprechend ihrer Alleinvertretungsberechtigung gem. Abs. 1, zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu einschließlich EUR 500,- belasten, selbstständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EUR 500,- belasten, bedürfen der Zustimmung durch den Ausschuss.

§ 9 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 1. den Mitgliedern des Vorstands gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 5
 2. dem stellvertretenden Jugendleiter
 3. dem Instrumentenwart
 4. dem Notenwart
 5. mindestens zwei, jedoch maximal sechs Beisitzern
- (2) An den Sitzungen des Ausschusses können dritte Personen mit Zustimmung des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses gemäß Abs. 1 Nr. 2 - 5 werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt
- (4) Der Ausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Ausschusses beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

- (5) Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit die Satzung hierfür nicht die Entscheidung der Generalversammlung oder des Vorstands vorsieht.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlberechtigt und wählbar als Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 4, als Mitglieder des Ausschusses gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 - 5 sowie als Kassenprüfer gem. § 11 Abs. 3 ist jedes Mitglied. Wählbare Personen müssen anwesend sein oder im Verhinderungsfalle schriftlich versichern, dass sie die Wahl annehmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses erfolgen geheim. Hiervon ausgenommen sind die Wahl der Kassenprüfer sowie die Bestätigung des Musikervorstandes gem. § 8 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Generalversammlung bestellt einen Wahlleiter. Dieser führt die Wahl durch.
- (4) Der Wahlleiter kann nicht gewählt werden. Wird er im Lauf der Wahl vorgeschlagen und nimmt die Kandidatur an, so gibt er sein Amt an eine von der Generalversammlung zu benennende Person ab.
- (5) Die Wahlen werden als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Bei der Wahl der Vorstands- und der Ausschussmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Beginnend im Jahr 2022 werden die folgenden Positionen des Vorstands und des Ausschusses stets in geraden Jahren gewählt:
1. Vorstandsmitglied für Kassenführung
 2. Vorstandsmitglied für Schriftführer
 3. Vorstandsmitglied für Jugendleitung
 4. Instrumentenwart
 5. Kassenprüfer

Abweichend von § 8 Abs. 2 S. 1 und § 9 Abs. 3 werden die vorgenannten Positionen bei den Wahlen im Jahr 2021 einmalig und ausnahmsweise für ein Jahr gewählt.

(7) Beginnend im Jahr 2023 werden die folgenden Positionen des Vorstands und des Ausschusses stets in ungeraden Jahren gewählt:

1. Musikervorstand
2. Vorstandsmitglied für Organisation
3. Stellvertretender Jugendleiter
4. Notenwart
5. Beisitzer

§ 11 Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte erledigt das Vorstandsmitglied für Kassenführung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1). Es ist berechtigt,

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren.
2. Zahlungen bis zum Betrag von 500,- € im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Ausschusses ausbezahlt werden.
3. Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.

(2) Das Vorstandsmitglied für Kassenführung fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres (31.12.) einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

(3) Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind auf zwei Jahre gewählt. Vor der jährlichen Generalversammlung haben die Kassenprüfer eine Kassenprüfung durchzuführen und in der Versammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 12 Der Dirigent

(1) Der Dirigent muss nicht Vereinsmitglied sein. Seine Einstellung erfolgt durch den Ausschuss.

(2) Der Dirigent leitet die aktive Kapelle. Er trägt die volle musikalische Verantwortung für den Verein. Probestermine hat er im Einvernehmen mit seinen Musikern und dem Ausschuss festzulegen.

§ 13 Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen des Vereins sind etwaige Entgelte so festzusetzen, dass die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung gedeckt sind. Es steht dem Ausschuss jedoch frei, für Veranstaltungen kein Entgelt anzusetzen. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (2) Etwaige Gewinne sind gemäß § 2 Abs. 4 zu verwenden.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils vierzehn Tage vor der Generalversammlung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Mit dem Eintrag der Satzungsänderung im Vereinsregister des Amtsgerichts, lt. § 71 BGB, tritt die neue Satzung in Kraft.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, einschließlich des im Eigentum des Vereins stehenden Vereinsheims, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinnützigen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Weinstadt, Ortsteil Großheppach, mit der Auflage es zu verwalten, bis ein anderer gemeinnütziger Verein mit gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von fünf Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Weinstadt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Ortsteiles Großheppach zuzuführen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogenen Daten gemäß seiner Datenschutzordnung. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern oder Email-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Als Mitglied des Blasmusikverbandes Rems-Murr e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

- (3) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Informationsblätter der Stadt Weinstadt über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusikverband Rems-Murr e.V, von dem Widerspruch des Mitglieds.

- (4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift oder auf seiner Homepage bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- (5) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Großheppach, den 26.02.2021